



Newsletter 3/2017

Liebe Sprecher/innen der Helferkreise, liebe Ehrenamtliche,

heute kommt eine neue Ausgabe des Newsletters von der ökumenischen Fachstelle für Flüchtlingshilfe.

Auch in dieser Ausgabe haben wir wieder wichtige Informationen und Themen für Sie/ Euch zusammengestellt. Bei Fragen oder Unstimmigkeiten stehe ich unter folgender E-Mail Adresse: alex.schuck@diakonie.ekiba.de für Sie/Euch als Ansprechperson bereit.

Euer ÖkFlü Team

Inhalt:

1. Suchtfragen - Erklärvideo in verschiedenen Sprachen für geflüchtete Menschen
2. Portal „Weißt Du wer ich bin?“
3. „Interkulturelle Wochen“ im Herbst
4. Kostenlosen Rechtsberatungsstellen für Asylbewerber(“Refugee Law Clinics”)
5. Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge
6. Anmeldung von Begleitpersonen beim BAMF
7. Kurzticker

1. Suchtfragen - Erklärvideo in verschiedenen Sprachen für geflüchtete Menschen

Die Hessische Landesstelle hat ein Erklärvideo in verschiedenen Sprachen für geflüchtete Menschen herausgegeben. Wir bitten Sie, die Migrationsdienste und betreuenden Stellen von Flüchtlingsunterkünften und Wohngruppen für UmF darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Video ist in den Sprachen deutsch, englisch, arabisch, dari und tigrinya verfügbar. Sie finden es gleich auf der Startseite www.hls-online.org. Es kann auch als Datei heruntergeladen werden.

2. Portal „Weißt Du wer ich bin?“

Ein Portal der drei großen Religionen für ein friedliches Zusammenleben. Hier gibt es Infos und es können Projektanträge gestellt werden.

<http://www.weisstduwerichbin.de/aktuell/>

3. „Interkulturelle Wochen“ im Herbst

Im Rahmen der Interkulturellen Wochen wollen wir von der Fachstelle uns auch mit Aktionen beteiligen. Sie können sich gerne an uns wenden, wenn Sie eine Idee haben.

http://www.interkulturellewoche.de/good-practice/projekt_beispiele?pk_campaign=NL-201703

4. Kostenlosen Rechtsberatungsstellen für Asylbewerber(„Refugee Law Clinics“)

Der im September 2016 gegründete Refugee Law Clinics Deutschland e.V. i. Gr. ist der Zusammenschluss studentischer Rechtsberatungen auf dem Gebiet des Migrationrechts

Auf der Seite <http://rlc-deutschland.de> finden Sie in alle Infos und eine Deutschlandkarte mit verschiedenen Anlaufstädten.

Konkretes Beispiel für ein regional nahes Mitglied des Dachverbands RLC, das Beratung im Vorfeld von BAMF-Anhörungen bzw. Beratung und Fallunterstützung in allen asyrechtlichen Angelegenheiten anbietet:

ProBono Heidelberg <http://probono-heidelberg.de/wordpress/asytrecht/>

8. Bundesregierung sieht Notwendigkeit für die „Bekämpfung von Kinderehen“

Die Bundesregierung hat am 17. Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen veröffentlicht. Ausschlaggebend für den Gesetzesentwurf ist auch, dass in den vergangenen Jahren vermehrt verheiratete minderjährige Geflüchtete nach Deutschland eingereist sind.

Maßgeblich soll geändert werden, dass Ehen nunmehr nicht vor Eintritt der Volljährigkeit geschlossen werden dürfen. Eine Befreiung des Ehemündigkeitsalters durch ein Familiengericht, wie es vorher möglich war, soll es laut Gesetzesentwurf nicht mehr geben. Eine Ehe, die mit einer Person geschlossen wird, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat soll unwirksam sein. Eine Ehe soll in der Regel aufgehoben werden, wenn ein Ehepartner das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (Änderung von §1303 BGB).

Das gleiche soll auch für Ehen gelten, die ausländischem Recht unterliegen: Ehen Minderjähriger, die im Ausland geschlossen wurden, sollen unwirksam sein, wenn der Ehepartner das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht vollendet hatte. Eine Ehe soll in der Regel aufgehoben werden, wenn der Ehepartner das 16. Lebensjahr aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (Änderung von Art. 13 EGBGB).

Für diese Personengruppe soll durch Änderungen im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz gesichert sein, dass sie aufgrund der Unwirksamkeit ihrer Ehe keinem Nachteil in der Gewährung von Familienasyl (Änderung von §26 Abs. 1 AsylG) bzw. keinem aufenthaltsrechtlichen Nachteil ausgesetzt sind (Änderung von §31 AufenthG), was zu begrüßen ist.

Allerdings sind besonders die Änderungen für ausländische Eheleute, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kritisch zu betrachten. Aus einer für unwirksam erklärte Ehe, folgen keine rechtlichen erb- und

unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen für den Ehegatten. Zudem wird der Personenstatus von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern beeinträchtigt. Das Deutsche Institut für Menschenrecht folgt: „Eine solche pauschale Unwirksamkeitsregelung respektiert weder die Subjektstellung des Kindes, noch stellt sie das Wohl der betroffenen jungen Person in den Mittelpunkt.“ Zahlreiche Fachverbände beziehen den Standpunkt, dass die bisherige Regelung zu Eheschließung und zur Zwangsehe in Deutschland adäquat sind um das Kindeswohl zu schützen und in Übereinstimmung mit der UN Kinderrechtskonvention stehen. Sie sehen daher keinen Bedarf für die vorgeschlagenen Änderungen und kritisieren stattdessen den „schwerwiegenden Eingriff in Artikel 6 Grundgesetz geschützte Recht auf Ehe“ (Stellungnahme des DAV).

- [Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen](#)
- [Stellungnahme des DAV](#)
- [Stellungnahme des DCV](#)
- [Stellungnahme des DIMR](#)

das Regierungspräsidium Karlsruhe hat uns darüber informiert, dass eine Teilnahme von Begleitpersonen bei der Asylantragstellung nur nach vorheriger Anmeldung auf dem Gelände des Ankunftsentrums des Landes Baden-Württemberg in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Grasweg, Heidelberg) möglich ist.

Sofern aus den **Helferkreisen des Main-Tauber-Kreises** eine Teilnahme/Begleitung der Asylbewerber beabsichtigt sein sollte, ist dies zu beachten.

Zum Ablauf der Anmeldung:

Die Anmeldung der Begleitperson ist an das E-Mail-Postfach info_Heidelberg@bamf.bund.de zu senden.

Die Anmeldung muss neben dem Namen der Begleitperson und ggf. dem Kfz-Kennzeichen (bei Anreise mit dem Pkw) auch eine entsprechende durch den Asylbewerber ausgestellte Vollmacht enthalten, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass der Asylbewerber tatsächlich die Begleitung durch besagte Person bei seinem BAMF-Termin wünscht sowie die Kopie der Ladung des Asylbewerbers umfassen. Die Vollmacht als auch die Ladung des Asylbewerbers bitten wir als Scan der E-Mail anzuhängen.

Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor dem BAMF-Termin zu erfolgen.

Bei fehlender Anmeldung und Vollmacht kann an der Pforte zum Ankunftszentrum kein Zutritt gewährt werden. Gegebenenfalls besteht zwar die Möglichkeit vor Ort abzuklären, ob eine Begleitung vom Antragsteller erwünscht ist und erfolgen kann. Dies ist jedoch eventuell mit erheblichem Zeitaufwand, entsprechenden Wartezeiten an der Pforte – außerhalb der Liegenschaft des Ankunftsentrums – und damit auch der Verzögerung des BAMF-Termins verbunden. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Prüfung bei fehlender vorheriger Anmeldung und Vollmacht zu dem Ergebnis führt, dass der Zugang zum Ankunftszentrum verwehrt bleibt.

die Hessische Landesstelle hat ein Erklärvideo in verschiedenen Sprachen für geflüchtete Menschen herausgegeben. Wir bitten Sie, die Migrationsdienste und betreuenden Stellen von Flüchtlingsunterkünften und Wohngruppen für UmF darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Video ist in den Sprachen deutsch, englisch, arabisch, dari und tigrinya verfügbar. Sie finden es gleich auf der Startseite www.hls-online.org. Es kann auch als Datei heruntergeladen werden.

Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge

im Auftrag von Herrn Landrat Frank darf ich Sie über ein Angebot der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informieren.

Es handelt sich um ein Bundesprogramm zur Unterstützung der Integrationsarbeit für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis und der Kommune.

Ziel ist es, eine Willkommenskultur vor Ort nachhaltig zu gestalten und Teilhabe zu gewährleisten.

Im Anhang finden Sie den betreffenden Infobrief und das Angebotsprogramm

Anmeldung von Begleitpersonen beim BAMF

hinsichtlich der Anmeldung von Begleitpersonen beim BAMF möchte ich Ihnen im Nachgang meiner E-Mail vom 17.03.2017 folgende Informationen zukommen lassen und bitte Sie, diese auch an die Stadt- und Landkreise in Ihrer Zuständigkeit weiterzugeben:

Anmeldung in Heidelberg:

Die Anmeldung funktioniert über das bereits benannte Postfach des BAMF Heidelberg, info_Heidelberg@bamf.bund.de. Dorthin ist die Anmeldung per E-Mail einschließlich Scan der Vollmacht und der Ladung des Asylbewerbers zum BAMF-Termin zu senden.

Da es bei einigen Begleitpersonen Unsicherheit ausgelöst hat, dass durch das Bundesamt keine Rückmeldung erfolgte, wird künftig folgende Antwort gesendet:

Die Begleitpersonen, werden vom BAMF tagesaktuell gelistet und weitergemeldet, sodass es beim Einlass an der Pforte des Ankunftsentrums des Landes Baden-Württemberg in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Grasweg, Heidelberg) keine Probleme geben sollte.

Zur Sicherheit schlage ich dennoch vor, als Nachweis für die Versendung der Anmeldung, die Antwort-E-Mail des BAMF ausgedruckt mitzubringen.

Die **Anmeldung bei anderen Außenstellen des BAMF** bleibt geregelt, wie bereits in E-Mails vom 09.11. und 21.12.2016 mitgeteilt

Eine Anmeldung in Reutlingen/Eningen, Meßstetten und Sigmaringen ist erforderlich.

In **Reutlingen/Eningen** wenden sich Begleitpersonen bitte an:

Frau Vanessa Birk, Tel.: 07121/2417-432, E-Mail: vanessa.birk@bamf.bund.de.

In **Meßstetten** sind zuständig:

Herr Davut Saglik, Tel.: 07121/2417-343; E-Mail: davut.saglik@bamf.bund.de,

Frau Nicole Winkler, Tel.: 07121/2417-355; E-Mail: nicole.winkler@bamf.bund.de.

Ansprechpartner in **Sigmaringen** sind:

Herr Julian Riester; E-Mail: julian.riester@bamf.bund.de,

Herr Silas Tantur; E-Mail: silas.tantur@bamf.bund.de.

Einer Anmeldung in **Ellwangen, Freiburg** und **Karlsruhe** bedarf es laut aktueller Mitteilung des BAMF nach wie vor nicht.

Der **nächste** Newsletter der ökumenischen Fachstelle für
Flüchtlingshilfe erscheint im Mai 2017